



Aarau, 2. Dezember 2024
GV 2022 – 2025 / 241

Botschaft an den Einwohnerrat

Christoph Müller (SVP): Effektive Kosten und Auswirkungen Umsetzung Totalrevision AbwR und AbwV

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. September 2024 hat Christoph Müller (SVP) eine Anfrage nach den effektiven Kosten und Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Totalrevision des Abwasserreglements und der Abwasserverordnung (AbwR und AbwV) eingereicht.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Was kostet die Einführung der neuen Benützungsgebühr 2024, die nun gestützt auf der Totalrevision von AbwR und AbwV erhoben wird, insgesamt? Es sind nicht nur alle externen Kosten zu berücksichtigen, sondern auch alle internen Kosten.*

Die Frage kann erst nach der finalen Umsetzung des Abwasserreglements und der Abwasserverordnung, d.h. nach der Rechtskraft aller Verfügungen beantwortet werden. Die Kosten werden dem Einwohnerrat mit der Kreditabrechnung des Investitionskredits 6300.Z63.5.015 mit dem Gesamtbetrag von Fr. 450'000.- voraussichtlich Ende des Jahres 2025 bekannt gegeben.

2. *Wie sieht die Aufschlüsselung der Gesamtkosten aus?*
 - *Erstmalige Erhebung / Erfassung*
 - *Laufende Erfassung baulicher Veränderungen*

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. *Wie hoch sind die durch die Stadt Aarau vereinnahmten Benützungsgebühren pro Jahr? (bisher und nach der Totalrevision von AbwR und AbwV)*

Das bisherige Gebührenvolumen der Benützungsgebühren setzt sich gemäss Jahresrechnung 2023 wie folgt zusammen:

Grundgebühr (ehemals "Abwasserbenützungsgebühren")	Fr. 2'788'433.80
Verbrauchsgebühr (ehemals "Klärgebühr")	Fr. 1'203'211.30
Gesamt	Fr. 3'991'645.10



Das Ziel der Totalrevision des Abwasserreglements und der Abwasserverordnung (AbwR und AbwV) war das gleich hohe Gebührenvolumen wie bisher zu erheben. Die Höhe der künftigen Einnahmen fällt bei der Grundgebühr geringer aus, da sich im Rahmen der Erfassung und Klassifizierung der gebührenrelevanten Flächen in Einzelfällen Fehler zugunsten der Grundeigentümer/-innen eingeschlichen haben. Hierfür konnte vorab kein finanzieller Puffer bei der Festlegung der neuen Gebührensätze eingeplant werden. Die Höhe der zukünftigen Gebühreneinnahmen lässt sich erst feststellen, wenn die Gebührenverfügungen rechtskräftig sind. Die Einnahmen bei der Verbrauchsgebühr bleiben in etwa gleich. Die Gebühreneinnahmen nach der Totalrevision werden erstmals mit dem Jahresabschluss 2024 ausgewiesen.

4. *Wieviele Liegenschaften sind von Gebührenerhöhungen betroffen, wieviele Liegenschaften profitieren von tieferen Gebühren? Wie gross ist das Ausmass der Änderungen? (mit prozentualer Aufschlüsselung der Änderung, Angabe der Anzahl Liegenschaften und durchschnittlicher Änderung in Fr.)*

Für die Erstellung einer detaillierten Auswertung der Gebührenänderungen liegen zurzeit keine Informationen vor.

Die Verbrauchsgebühr bleibt im Vergleich zum alten Reglement weitgehend unverändert (gleiche Art und gleiche Höhe der Gebührenerhebung). Bei der Grundgebühr hat ebenfalls keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung, sondern eine grundlegende Gebührenerneuerverteilung stattgefunden. Diese Umverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Daher kann es in Einzelfällen zu deutlichen Abweichungen kommen.

Im alten Reglement wurde die Grundgebühr nach Kubikmeter (m³) Gebäudekubatur, im neuen Reglement wird sie nach Quadratmeter (m²) der in die Kanalisation entwässerten Fläche erhoben. Zudem wurde die ursprüngliche Datenbank nach Gebäudenummer und die neue nach Parzellenummer geführt. Dies erschwert den Vergleich ebenfalls. Bei der Betrachtung von einzelnen Parzellen müssen Mehrfachbebauungen, Bauungen über die Parzellengrenze, die Gebühreumlegung, die Umlegung der Flächen von Privatstrassen und weitere Spezialfälle ebenfalls berücksichtigt werden. Hinzu kommen unbebaute Parzellen, die in die Kanalisation entwässern. Diese entrichten erstmals die entsprechenden Gebühren.

5. *Welcher Prozentsatz der Empfänger des Informationsschreibens des Stadtbauamts hat Fehler/Unstimmigkeiten gemeldet und/oder einen Änderungsantrag gestellt? Welcher Prozentsatz dieser Änderungsanträge hat zu Anpassungen geführt?*

Es gab bei ca. 10% der versendeten Informationsschreiben Änderungswünsche an der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen. Rund zwei Drittel der eingegangenen Änderungswünsche waren teilweise gerechtfertigt und wurden bei der definitiven Verfügung und Rechnungsstellung berücksichtigt.

6. *Wie werden die «Einführungskosten» (siehe 1) gedeckt?*

Sämtliche Kosten sind über den Investitionskredit 6300.Z63.5.015 gedeckt.



7. *Stehen die «Einführungskosten» (siehe 1) in einem sinnvollen Verhältnis zu den vereinnahmten Benützungsgebühren? Wird dem Grundsatz der effizienten Gebührenerhebung Folge geleistet?*

Die Totalrevision des AbwR und der AbwV war notwendig, da das alte Reglement revisionsbedürftig war. Es entsprach nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundesrecht und der kantonalen Gesetzgebung. Es wies zudem Defizite bei der laufenden jährlichen Gebührenerhebung auf. Die bisherige Bemessung der Benützungsgebühr anhand der Kubatur eines Gebäudes entsprach nicht dem heutigen Verständnis von Verursachergerechtigkeit. Gleichzeitig waren aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Reglements zahlreiche Normen und Formulierungen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Ebenso stimmte der Rechtsmittelweg betreffend Gebühren und Beiträgen nicht mehr. Schliesslich wurden die neuesten gewässerschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Der interne Gesetzgebungsprozess konnte vollständig mit vorhandenen personellen Ressourcen geleistet werden. Die Vernehmlassung und Umsetzung waren ein aufwändiger Prozess.

Der für die Einführung notwendige Kredit wurde vom Einwohnerrat bewilligt.

8. *Welches Lenkungsziel erhofft die Stadt durch die Mehrausgaben («Einführungskosten») resp. durch die Veränderung der Gebührenstruktur für die Liegenschaftsbesitzer zu erreichen, d.h. welches Ausmass (in % und in m²) an nicht sickerfähiger Fläche auf Stadtgebiet wird schätzungsweise in sickerfähige Fläche umgewandelt als Folge der Totalrevision AbwR und AbwV? Falls eine Kosten-Nutzen-Rechnung existiert, so möge man diese bitte offenlegen.*

Die Frage schliesst die Antwort bereits ein. Das neue Reglement greift das Verursacherprinzip auf und schafft Anreize, Flächen zu entsiegeln und Regenwasser dezentral auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Seriöse Schätzungen lassen sich hierbei nicht vornehmen. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung existiert nicht und sie stand aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nicht im Vordergrund. Das Stadtbauamt wird die Entwicklung jedoch über die Jahre beobachten.

9. *Hätte die Stadt die «Einführungskosten» (siehe 1) nicht weitgehend vermeiden können, wenn man bereits vorhandene Daten aus der amtlichen Vermessung, AGIS und ebenfalls vorhandenen Grünzifferdaten pro Zone herangezogen hätte? Bei Härtefällen wäre – wie im nun gewählten Vorgehen – eine Äusserungsmöglichkeit ja möglich gewesen. Welchen Mehrwert erwartet man aus der modernen Drohnenaufklärung? Wie viele Liegenschaften (Anzahl insgesamt, Anteil in % aller neu beurteilten Liegenschaften) wurden mit Drohne "auf-/abgeklärt"?*

Die genannten Unterlagen wurden selbstverständlich verwendet, ebenso die der Stadt vorliegenden Unterlagen zur Liegenschaftsentwässerung der einzelnen Parzellen. Diese Datengrundlage war jedoch für dieses Projekt nicht ausreichend.



Durch die Befliegung mittels Drohne wurden aktuelle Orthofotos (senkrecht von oben aufgenommene Einzelbilder) erstellt. Diese sind auch für sonstige Zwecke im Geoinformationsportal der Stadt Aarau einsehbar. Orthofotos werden immer vom gesamten Stadtgebiet und somit von sämtlichen Parzellen aufgenommen. Speziell in diesem Fall und um die Zahl der Ortsbegehungen so gering wie möglich zu halten wurde die Befliegung mit einer weit höheren Auflösung durchgeführt als dies normalerweise der Fall wäre. Auf diese Weise konnte der Aufwand für die Erfassung und Klassifizierung der Versiegelungsflächen insgesamt in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden. Die Orthofotos des Kantons auf der AGIS-Plattform weisen für eine aussagekräftige Beurteilung eine zu schlechte Qualität auf.

10. War es notwendig, für die Drohnenflüge, insbesondere jene über privaten Liegenschaften und innerhalb der Gebiete mit Einschränkungen für Drohnen (siehe dazu Informationen und Karten des BAZL <https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen>), Bewilligungen einzuholen? Falls ja, wann und für welche Gebiete wurden diese Bewilligungen erteilt (bitte Kopien aller erteilten Bewilligungen der Antwort beilegen oder mitteilen, wo diese Bewilligungen ohne grossen Aufwand eingesehen werden können). Falls keine Bewilligungen notwendig waren resp. keine Bewilligungen beantragt wurden, bitte darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Drohnenflüge durchgeführt wurden.

Die Einholung einer Bewilligung war für die Drohnenflüge nicht erforderlich. Die Stadtpolizei wurde über die Einsätze durch den beauftragten Geometer informiert, die Öffentlichkeit über eine Medienmitteilung.

Die durchgeführten Flüge dienten in erster Linie Vermessungszwecken und ergänzten die Amtliche Vermessung im Geoinformationsportal (GIS) der Stadt. Das Produkt ist ein aus vielen Einzelbildern generiertes Orthofoto. Dabei war der Persönlichkeitsschutz zu jeder Zeit gewährleistet.

Die Orthofotos sind auf dem Geoinformationsportal (GIS) unter dem Link <https://gis.geoview.ch/aarau/index.php> öffentlich einsehbar. Andere Gemeinden und Kantonsverwaltungen verfahren in gleicher Weise. Aus Verhältnismässigkeitsgründen wurden im Zusammenhang mit dem neuen Abwasserreglement diese Orthofotos für die Erfassung und Klassifizierung von Flächen herangezogen. Darüber hinaus haben in Einzelfällen vorab angekündigte Ortsbegehungen stattgefunden.

11. Warum werden Eigentumsverhältnisse mit dem Informationsschreiben erfragt? Ist dies nicht Sache des Grundbuchamtes? Ist das Stadtbauamt zu Erhebung von personenbezogenen Daten überhaupt befugt? Wieso werden die Eigentumsverhältnisse nicht dem Aargauischen Geografischen Informationssystem AGIS entnommen?



Das Informationsschreiben ist rein informativ und verpflichtet die Empfängerin / den Empfänger zur keiner Handlung. Natürlich sind alle Daten mit dem Grundbuch abgeglichen, jedoch nur zum Zeitpunkt der Erfassung. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen abweichende Rechnungsempfänger/-innen (z.B. Pächter/-innen, Immobilienverwaltungen, Stockwerkseigentum, externe Baurechtnehmer/-innen usw.). Die Nachfrage hatte das Ziel, die Fehlerquote beim späteren Versand der Verfügungen / Rechnungen zu minimieren und Briefretouren zu vermeiden.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Die Anfrage hat Kosten in Höhe von 700 Franken verursacht.